

Auerthal-Zeitung.

Totalblatt für Aue, Auerhammer, Zelle-Mösterlein, Nieder- u. Oberpfannenstiel, Lauter, Bodau, Bernsbach, Beyersfeld und die umliegenden Ortschaften.

Er scheint
Mittwochs, Freitags u. Sonntags.
Abonnementspreis
incl. der 3 wöchentlichen Beilagen vierteljährlich
mit Fringerlohn 1 Mk. 20 Pf.
durch den Post 1 Mk. 25 Pf.

Mit 3 illustrierten Beiblättern:
Deutsches Familienblatt, Gute Geister, Zeitspiegel.

Verantwortlicher Redakteur: Emil Hegemeister in Aue (Erzgebirge).
Redaktion u. Expedition: Aue, Marktstraße.

Inserate
die einseitige Copierzeit 10 Pf.,
die volle Seite 30, 1/2 S. 20, 1/4 S. 6 Pf.
bei Wiederholungen hoher Rabatt.
Alle Postanstalten und Landbriefträger
nehmen Bestellungen an.

No. 55.

Mittwoch, den 10. Mai 1893.

6. Jahrgang.

Den Brodverkauf betreffend.

Das nachstehende, für den Verwaltungsbezirk der königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg mit Zustimmung des Bezirksausschusses, sowie für die Städte Aue, Eibenstock, Böhmisch, Neustädtel, Schneeberg und Schwarzenberg aufgestellte Regulativ vom 15. April 1893 wird anzuordnen zur Nachachtung bekannt gemacht.

Schwarzenberg, am 3. Mai 1893.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Herr v. Wirsing.

Die Stadträthe

zu Aue, Eibenstock, Böhmisch, Neustädtel, Schneeberg und Schwarzenberg,
am 3. Mai 1893.

Dr. Kerschmar. Dr. Körner. Zieger. Speck. Dr. von Woydt. Garold.

Regulativ, den Brodverkauf betr.

vom 15. April 1893.

§ 1.

Jeder Bäcker oder Brodverkäufer hat die Preise und das Gewicht der von ihm geführten Brodsorten an einem dem Käufer leicht erkennbaren Anschlag an der Verkaufsstelle zur Kenntniss des Publikums zu bringen.

Dieser Anschlag ist der Ortspolizeibehörde zur Abstempelung vorzulegen und so oft zu erneuern, als eine Aenderung der Preise eintritt.

§ 2.

Brod aller Art darf nur nach dem Gewichte in Halben von einem oder mehreren halben Kilogramm verkauft werden.

§ 3.

Auf jedem Brode ist durch eine vor dem Backen eingedruckte Zahl oder entsprechende Anzahl von Punkten die Zahl der halben Kilogramme anzugeben, welche es wiegen soll.

Altbakenes Brod, welches durch Eintrocknen am Gewicht verloren hat, oder sonst minderwertiges Brod, muß als solches unter Angabe des Gewichtes in einer für Jedermann erkennbaren Weise bezeichnet werden.

§ 4.

Bis zum Beweise des Gegentheiles gelten alle in den Verkaufs-, Betriebs- und den angrenzenden Wohnräumen der Brodhändler vorhandenen Brode als verkäuflich.

§ 5.

An der Verkaufsstelle muß sich zum Nachwiegen eine geeichte Waage mit den erforderlichen geeichten Gewichten befinden.

Die Verkäufer haben auf Verlangen der Käufer die gekauften Brode vorzumwiegen oder das Nachwiegen der letzteren zu gestatten.

§ 6.

Die Ortspolizeibehörden haben die in § 1 erwähnten Anschläge kostenfrei abzustempeln, auch von Zeit zu Zeit wegen genauer Beachtung der Vorschriften dieses Regulativs Revisionen vorzunehmen.

§ 7.

Brode, welche hierbei minderwertig gefunden werden, und bei denen die vorgeschriebene Kennzeichnung des Mindergewichtes fehlt, sind anzuschneiden und dem Verkäufer zurückzugeben.

§ 8.

Gegenwärtige Bestimmungen gelten für den Brodverkauf im stehenden Gewerbetriebe und im Umherziehen, sowie für den Verkauf des von Landwirthen gebakenen und verkauften Brodes. Verkäufer im Umherziehen haben statt des in § 1 vorgeschriebenen Anschlages ein, Preis und Gewicht angegebendes, abgestempeltes Verzeichnis und eine Waage mit den nöthigen Gewichten bei sich zu führen und deren Benutzung dem Käufer zu gestatten.

§ 9.

Zumiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen, sowie das Festhalten minderwertigen Brodes werden, soweit nicht andere Strafvorschriften einschlagen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder Haft bestraft; die Gewerbetreibenden haben hierbei ihre Angehörigen, Gewerksgehilfen und Dienstpersonen nach Maßgabe der Vorschriften in § 151 Abs. 1 der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891 zu vertreten.

Auch werden die Ergebnisse der Revisionen (§ 6) von den Ortspolizeibehörden, jedoch ohne Nennung der Namen derjenigen Personen, welche gegen gegenwärtige Vorschriften gefehlt haben, sofort öffentlich bekannt gemacht.

§ 10.

Gegenwärtiges Regulativ tritt vom

1. Juni 1893

an in Kraft. Die in einzelnen Gemeinden des Bezirkes getroffenen, denselben Gegenstand betreffenden örtlichen Festsetzungen treten mit diesem Zeitpunkte außer Wirksamkeit.

[Nachdruck verboten].

Feuilleton.

Zwei Monate Gefängniß.

Aus dem Leben eines Redakteurs.

Aber — wenn schon die innere Einrichtung des Hauses verräth, daß dies Gefängniß nach den Ansprüchen der modernen Gesundheitspflege eingerichtet, so giebt auch das in einer Ecke der Zelle sich befindende Wasser closet nebst den Luftöffnungen und Ventilationsvorrichtungen nicht minder wie die jeder Zelle zugeführte Gasleitung und der elektrische Signalapparat den Beweis dafür, daß der Kerker von ehemals mit seiner düsteren Romantik zu den überwundenen Dingen gehört. Wer menschliches Leid kennen gelernt hat, wer jene Brutstätten der Epidemien, in denen die Menschheit zusammenwohnen, gesehen hat, dem wird es solcher Zelle begreiflich, daß Verbrechen begangen werden, um solch ein lustiges und gesundes Heim zu erringen. Freilich sieht sich diese Verbrechergattung in der Regel in ihren Erwartungen getäuscht; denn für derartige Exemplare sind allerhand Disziplinarmittel vorhanden, um ihnen das Gefühl der Strafe beizubringen. Zudem auch haben wir in Sachsen nur drei Anstalten dieser modernen Einrichtung: Dresden, Leipzig und Chemnitz, und in diesen finden nur diejenigen Strafgesetzbuchverlezer Unterkunft, denen bis zu 6 bezw. 8 Monaten Gefängniß zuerkannt sind — den übrigen sichert Zwickau und Waldheim ein ohne Zweifel weit freundlicheres Asyl. Doch — dies nur nebenbei. Auch die moderne Zelle hat ihre Schwächen; die ewige Monotonie des Daseins, zu der sie verurtheilt, drückt ihren Bewohner schwer und umso

stärker, als das Gefühl der Schuld, in vielen Fällen auch die Sorge um die Angehörigen und um die eigene Zukunft auf dem Verurtheilten lastet, je mehr er Hang zur Melancholie besitzt. Und trotzdem ist die Isolirung für den Gefangenen ein Glück. Da, wo diese allenthalben möglich ist, kann man das Gefängniß eine Besserungsanstalt nennen, während da, wo die Gefangenen mit mehreren verkehren müssen, das gerade Gegenheil der Fall ist: Da wird das Gefängniß die hohe Schule des Verbrechens sein; gute Vorsätze, wenn überhaupt vorhanden, werden im Keime erstickt werden, der entlassene Dieb oder Betrüger wird raffinierter „an die Arbeit“ zurückzukehren. In der Isolirzelle dagegen ist er allein, sieht Niemand und wird von Niemand gesehen. Freilich sucht auch hier der Einsame oft die Unterhaltung mit seinen Zellennachbarn anzuknüpfen. Durch Klopfen an den Wänden sucht man sich zu verständigen, doch das ist insofern wenig zuverlässig, als einmal der Nachbar nicht darauf eingeht, zum andern aber in der Zellentür ein Beobachtungsfensterchen sich befindet, durch welches derartige Konversationslustige sehr bald festgestellt und ausquartirt werden. Was nach dieser Hinsicht hin den Ueberrreter erwartet, läßt ein Plakat ahnen, das in jeder Zelle hängt. Es lautet:

„Allgemeine Verhaltensregeln.“

Der Gefangene hat sich der Hausordnung und den in dem Gefängnisse bestehenden Vorschriften über die Tageseinteilung und das Verhalten gemäß zu beugen, den Anordnungen der Gefängnißbeamten Gehorsam zu leisten und sich gegen andere Personen, welche im Gefängnisse verkehren, achtungsvoll zu benehmen.

Verboten ist der Verkehr mit anderen Gefangenen oder mit Personen außerhalb des Gefängnisses, alle Ruhestörung, die Beschädigung oder Verunreinigung der Gefängnisräume und der darin befindlichen Gegenstände.

Ungehorsam, Nichtbeachtung der allgemeinen und besonderen Verhaltensregeln, sowie sonstiges ungebühr-

liches Verhalten wird nach Befinden disciplinarisch durch Entziehung von Begünstigungen, Versetzung in die II. Disziplinarklasse, Entziehung der Arbeit, Entziehung der Arbeitsbezahlung, Entziehung des Bettlagers, Schmälerung der Kost, einsame Einsperrung, Anschließung an die Kette oder körperliche Züchtigung bestraft.“

Zur Orientirung will ich bemerken, daß Begünstigungen in der Erlaubniß zum Tragen der eigenen Kleidung, der Selbstbeschäftigung, der eigenen Bettstiftung bezw. Aufbesserung der Gefängnisloft durch den Bezug von Viktualien u. s. w. gewährt werden können und dies — nach Befinden der Direktion — denen selten versagt wird deren Vergehen nicht entehrender Natur oder im Rückfalle begangen ist.

Die Versetzung in die II. Disziplinarklasse, in der sich nebenbei bemerkt eine sehr große Zahl der Gefangenen befindet, ist zunächst durch das Hinwegfallen aller dieser Begünstigungen, sodann aber durch erhöhte Arbeitszeit empfindlich. Das ferner vorgesehene gänzliche Entziehen der Arbeit kommt dem Verluste der eigenen Wohlthat gleich, die das Gefängniß bietet; wird sie auch zumeist rein mechanisch verrichtet, so ist sie doch in der Zelleneinsamkeit das einzige Mittel, über die Zeit, deren Fälligkeit hier nicht zum Bewußtsein kommen will, hinwegzubringen.

Leider ist es nicht möglich, Allen die Wohlthat der Isolirhaft zu Theil werden zu lassen; die Chemnitzer Gefangenenanstalt verfügt zwar — die Dunkelzellen im Souverain nicht gerechnet — über die stattliche Anzahl von ca. 120 Isolirzellen, von denen etwa 24 Haft bezw. Krankenzellen sind, deren ich an späterer Stelle gedenken